

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben von der Hochschulleitung

Nr. 6

Datum: 06.05.08

Inhalt:

- 1. Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Art in Kunsttherapie**

PRÜFUNGSORDNUNG

VOM 06. MAI 2008

FÜR DEN STUDIENGANG

KUNST-THERAPIE

MIT DEM ABSCHUSS

MASTER OF ARTS

AN DER ALANUS HOCHSCHULE ALFTER

FACHBEREICH KÜNSTLERISCHE THERAPIEN
INSTITUT FÜR KUNST-THERAPIE

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 8 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 14 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 15 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Master- Arbeit
- § 17 Präsentation
- § 19 Bewertung der Master-Abschlussarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschusses
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Kunst-Therapie Fachbereich Künstlerische Therapien der Alanus Hochschule Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studierende soll die für das Berufsfeld des Kunsttherapeuten spezialisierten Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erwerben, die Zusammenhänge seines Faches überblicken, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden und zu Grundlagenproblemen der Kunsttherapie Stellung nehmen können.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende:
 - sein Wissen und Verstehen, insbesondere bezogen auf die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen (siehe Modulhandbuch), erweitert und vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen nutzt;
 - in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 - über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbständig fortzusetzen;
 - über praxisorientierte und praxisrelevante Fachkenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt;
 - selbständig wissenschaftliche Arbeiten durchführen und diese in Wort und Schrift dokumentieren und darstellen kann.
 - die für die Berufsausübung spezifische Handlungskompetenz besitzt, insbesondere bezogen auf die methodischen und sozialen Fähigkeiten, die notwendig sind, um in einem Berufsfeld tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Master of Arts**, abgekürzt: **M. A.**

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudierendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es sind 19 Module in fünf Studienbereichen zu studieren (siehe Anlage). Die Module A 1,2 E 1,2 enthalten Anteile des Studiums Generale. Hinzu kommt die MA-Abschlussarbeit. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel fünf bis dreizehn.
- (4) Der Studienumfang beträgt in vier Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Studieninhalte und Gliederung des Studiums regelt die Studienordnung des Studienganges Master of Arts in Kunst-Therapie in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Studienordnung des Studienganges einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dabei soll gewährleistet sein, dass den Studierenden ausreichend Zeit zur Vertiefung ihrer künstlerisch-therapeutischen Fähigkeiten, zur selbständigen Erarbeitung der Studieninhalte und wissenschaftlichen Grundlagen zur Verfügung stehen.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines künstlerischen, kunsttherapeutischen oder kunstpädagogischen Hochschulabschlusses. Im Ausnahmefall können medizinische, psychologische oder pädagogische (sonder-, sozial- oder heilpädagogische) Studienabschlüsse als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gelten, wenn der Bewerber seine künstlerische Befähigung in besonderem Maße im Zulassungsverfahren nachweist.

§ 6 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel Lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. wissenschaftliche Klausur (wK)
 2. mündliche Prüfung (M)
 3. Hausarbeit (H)
 4. Referat (R)
 5. Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
 6. Arbeitsprobe mit Videoaufzeichnung und –auswertung (Ap)
 7. hochschulöffentliche Ausstellung (A)
 8. öffentliche Präsentation (öP)
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine Fragestellung erkennen und bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer (§ 10 Abs. 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer (§ 10 Abs. 1) in Gegenwart eines Beisitzers gem. (§ 10 Abs. 1) als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zehn Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte 10 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.
- (8) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang 5 bis 10 Seiten) sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

- (9) Eine Dokumentation umfasst eine systematische Beschreibung des Projekt- oder Praktikumsverlaufs sowie aussagekräftige Dokumente wie Bilder, Plastiken, Fotografien, Schriftstücke, Arbeitsergebnisse o. ä. Die Dokumentation schließt ab mit einer Reflexion der Arbeitsergebnisse, Erfahrungen und Lernprozesse des Studierenden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung (ohne Anlage) sollte 15 Seiten nicht unter- und 30 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Eine Arbeitsprobe umfasst eine Videoaufzeichnung und eine schriftliche Auswertung, deren Umfang zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten soll.
- (11) Eine hochschulöffentliche Ausstellung eigener künstlerischer Werke schließt ein auf die Ausstellung bezogenes Gespräch in Anwesenheit mindestens eines Prüfers (§ 10 Absatz 1) ein. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens zehn und höchstens zwanzig Minuten.
- (12) Die Prüfungsleistungen gemäß Absätze 7 bis 11 werden von mindestens einem Prüfer (§ 10 Absatz 1) innerhalb von vier Wochen bewertet. In Fällen, bei denen ein Nichtbestehen der Prüfung der Studierende sein Studium nicht fortsetzen kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten
- (13) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn Sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modulerlauben.
- (14) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungsausschuss dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf höchstens drei Studierende begrenzt.
- (16) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen allgemeinen Prüfungsplan (siehe Anlage) zu entnehmen.

§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, besteht die Prüfung entsprechend der Teilung der Lehrzeit aus mehreren Teilen. Jede Teilprüfung muss bestanden werden, um das Modul insgesamt zu bestehen.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann nur erfolgen, solange die allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu einer

Prüfungsleistung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird.

- (4) Die Master-Prüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Master-Prüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Fachbereichskollegium übertragen sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Senat für zwei Jahre berufen. Er besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden und einem weiteren Hochschullehrer als stellvertretendem Vorsitzendem, sowie 3 weiteren Hochschullehrern und einem Studentenvertreter. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.
- (3) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (4) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem Senat und dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, der Bearbeitungsdauer der Masterarbeit, sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt dem Senat und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und für die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens nach vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,0 2,3		
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung – soweit es durch diese Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist – aus dem *Durchschnitt* der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Bei Festsetzung relativer Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala erhalten die erfolgreichen Studierenden folgende ECTS-Noten:
- | | | |
|---|----------------|-------------------|
| A | (excellent) | die besten 10 % |
| B | (very good) | die nächsten 25 % |
| C | (good) | die nächsten 30 % |
| D | (satisfactory) | die nächsten 25 % |
| E | (sufficient) | die nächsten 10 % |
- Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:
- | | | |
|----|--------|--|
| FX | (fail) | nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können, |
| F | (fail) | nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich. |
- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach der folgenden Umrechnungstabelle:

C	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

Wird im Abschlusszeugnis die Note nach dem in Satz 1 beschriebenen Verfahren festgesetzt, so ist dies im Zeugnis zu vermerken.

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund
 1. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind der Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern die Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierende unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs des Studierenden das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschuss gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 3 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der

entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.

- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule Alfter im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen (vgl. § 6),
 2. der Master-Abschlussarbeit (vgl. § 17),
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.
- (3) Die vom Studium Generale der Alanus Hochschule angebotenen Module können als zusätzliche Wahlmodule belegt werden. Das ist vor allem dann empfehlenswert, wenn Studienleistungen durch Einstufungsprüfungen erlassen werden können. Bei Belegung dieser Wahlmodule sind die durch das StuGe vorgegebenen Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist. Die Zulassung muss spätestens vier Wochen vor der ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgen.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. das ausgefüllte Meldeformular,
 2. aktuelle Studienbescheinigung,

3. ein aktuelles Passbild, sofern es nicht schon beim Prüfungssekretariat vorliegt,
 4. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 5. eine Erklärung des Studierende, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 6. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierende, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 7) widerspricht,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierende, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der Präsentation seiner Master-Arbeit (vgl. § 17) widerspricht,
 8. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn:
1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 4. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation in einem Kolloquium, die unmittelbar nach Abgabe der Masterarbeit erfolgt.
- (2) Das Thema der Master-Abschlussarbeit wird in der Regel im dritten Semester ausgegeben. Die Master-Abschlussarbeit soll im vierten Semester abgeschlossen sein.
- (3) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Das Thema der Master-Abschlussarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung des Prüfungsausschuss gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 10 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (4) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich bei dem Prüfungsausschuss. Dem Antrag muss beigefügt werden:
 1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
 2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
 3. gegebenenfalls Prüferorschläge.
- (5) Das Thema wird vom Betreuer und Erstprüfer nach Anhörung des zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Vorsitzende des Prüfungsausschuss, dass dem Studierenden spätestens innerhalb von vier Wochen ein Thema der Master-Arbeit ausgegeben wird. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Thema und Datum der Ausgabe sind bei dem Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Der Abgabetermin ist bei der Ausgabe des Themas aktenkundig zu machen und dem Studierenden mitzuteilen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 17 Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit zeigt der Studierende, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine kunsttherapeutisches Thema selbständig und nach den wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie – je nach Themenstellung – dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden und reflektieren kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel 50 Seiten nicht unter- und 70 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse, Abbildungen o. ä können gegebenenfalls zusätzlich als Anhang beigefügt werden.
- (5) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (6) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung dem Prüfungssekretariat einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Präsentation

- (1) In der Präsentation der Master-Abschlussarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, die Ergebnisse seiner Arbeit, seine Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die seinen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln kann. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studierenden, das mindestens 30 und höchstens 40 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Abschlussarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Durchführung der Präsentation der Master-Abschlussarbeit setzt voraus, dass der Studierende die schriftliche Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bestanden hat.

§ 19 Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Master-Arbeit wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 11 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 11 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; die Note

ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Master-Arbeit als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (4) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Master-Arbeit und der Präsentation, wobei die Master-Arbeit dreifach und die Präsentation einfach gewichtet wird. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 11 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestanden studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Eine zeitnahe Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist möglich. Das Modul A4 bildet eine Ausnahme. Bei Nichtbestehen des Moduls A4 muss der *Studierende* eine Reflexion und Korrektur der als nicht ausreichend bewerteten Arbeitsprobe als Hausarbeit (H) vornehmen.
- (4) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierende zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (5) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.
- (7) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 8 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (8) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (9) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

§ 21 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschlussarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aus der Note für die studienbegleitenden Prüfungen und der Note für die Master-Arbeit; dabei wird die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note für die Master-Arbeit jeweils einfach gewichtet. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten der zugeordneten Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten; bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierende hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle der Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die [Master]-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben

Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, kann Beschwerde bei dem Prüfungsausschuss eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.10.2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Künstlerische Therapien und des Senats der Alanus Hochschule im Juli 2005 sowie unter Berücksichtigung der Auflagen und Empfehlungen der Akkreditierungsagentur und der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

06. Mai 2008
Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 Abs. 2: Umfang und Gliederung des Studiums

Modul	Modulbezeichnung	LP	SWS
A⁽¹⁾	Künstlerische Vertiefung und Spezialisierung	22	19
A1	Kunsttheorie / Kunstpraxis - Einzelarbeit	6	5
A2	Kunsttheorie / Kunstpraxis - Gruppenarbeit	6	4
A3	Künstlerisch-therapeutische Prozessenerfahrung	5	5
A4	Künstlerisch-therapeutische Prozesssteuerung	5	5
B⁽¹⁾	Medizinisch-psychologisches Spezialwissen	15	9
B1	Entwicklungs- und Störungsmodelle	5	3
B2	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Kindesalter, Behinderung	5	3
B3	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Erwachsenenalters	5	3
C	Spezialisierte kunsttherapeutische Fachkompetenz	29	25
C1	Theorie und Methodik integrativer kunsttherapeutischer Arbeitsansätze	8	6
C2	Angewandte Methodik 1: Entwicklungsdiagnostik und Prozessgestaltung	6	6
C3	Angewandte Methodik 2: Sozial- und Beziehungsformen der Kunsttherapie	5	5
C4	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte: Erwachsene	5	4
C5	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte: Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen	5	4
D	Forschungskompetenz für die kunsttherapeutische Praxis	33	19
D1	Theorie und Methodik der kunsttherapeutischen Forschung	5	2
D2	Feldforschung / Berufspraxis		
D2.1	Feld 1 – Einzeltherapien (kontinuierlich)	5	4
D2.2	Feld 2 – Gruppentherapien (kontinuierlich)	5	4
D2.3	Feld 3 - Projektarbeit	5	4
D2.4	Feld 4 – Klinische Einrichtung (Blockpraktikum)	13	5
E⁽¹⁾	Ethik, Berufsrecht, Management und interdisziplinäre Perspektiven	5	4
F	Master-Abschlussarbeit (schriftliche Master-Arbeit und Präsentation)	16	2

⁽¹⁾ Die Module enthalten Anteile des Studium Generale der Alanus Hochschule.

Anlage zu § 6 Abs. 16: Übersicht über die studienbegleitenden Prüfungen

Modul	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
A⁽¹⁾	Künstlerische Vertiefung und Spezialisierung				
A1	Kunsttheorie / Kunstpraxis - Einzelarbeit		D		
A2	Kunsttheorie / Kunstpraxis - Gruppenarbeit				A/D
A3	Künstlerisch-therapeutische Prozessverfahren		H		
A4	Künstlerisch-therapeutische Prozesssteuerung			Ap+D	
B⁽¹⁾	Medizinisch-psychologisches Spezialwissen	M			
B1	Entwicklungs- und Störungsmodelle	M			
B2	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Kindesalter, Behinderung		M		
B3	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Erwachsenenalters				
C	Spezialisierte kunsttherapeutische Fachkompetenz	Hgr			
C1	Theorie und Methodik integrativer kunsttherapeutischer Arbeitsansätze		K		
C2	Angewandte Methodik 1: Entwicklungsdiagnostik und Prozessgestaltung		H		
C3	Angewandte Methodik 2: Sozial- und Beziehungsformen der Kunsttherapie			M	
C4	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte: Erwachsene			M	
C5	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte: Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen				
D	Forschungskompetenz für die kunsttherapeutische Praxis				
D1	Theorie und Methodik der kunsttherapeutischen Forschung		R		
D2	Feldforschung / Berufspraxis				
D2.1	Feld 1 – Einzeltherapien (kontinuierlich)		D		
D2.2	Feld 2 – Gruppentherapien (kontinuierlich)				D
D2.3	Feld 3 - Projektarbeit	öp/D			
D2.4	Feld 4 – Klinische Einrichtung (Blockpraktikum)			öp/D	
E⁽¹⁾	Ethik, Berufsrecht, Management und interdisziplinäre Perspektiven				H
F	Master-Abschlussarbeit (schriftliche Master-Arbeit und Präsentation)				MA/Ko

Art der Prüfungsleistungen:

A - hochschulöffentliche Ausstellung der eigenen künstlerischen Arbeiten und Gespräch (10 bis 20 Minuten) zur Ausstellung in Anwesenheit von Prüfern

R - wissenschaftliches Referat (30') zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen , Bewertung durch jeweils Lehrenden

H - Hausarbeit (10-15 Seiten) zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen

Hgr. - Hausarbeit (20 - 25 Seiten) zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen

D - Dokumentation von Projekten und Praktika bzw. von Projekt- und Praxisteilen

öp - öffentliche Präsentation von Projektergebnissen, Praxiserfahrungen und Forschungsergebnissen in Anwesenheit von Prüfern (20 bis 30 Minuten Vortrag, 15 Minuten Diskussion)

Ap - Arbeitsprobe mit Videoaufzeichnung und –auswertung,

M - mündliche Prüfung (20 bis 40 Minuten)

K - schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (120 bis 240 Minuten)

MA – Masterarbeit

Ko – Kolloquium zur Masterarbeit (30 bis 40 Minuten Vortrag, 20 bis 30 Minuten Diskussion)